

Gemeinde Nebel

Beschlussvorlage der Amtsverwaltung Föhr-Amrum

öffentlich

Beratungsfolge: Gemeindevertretung	Vorlage Nr. Neb/000021 vom 15.11.2010
	Amt / Abteilung: Ordnungsamt
Bezeichnung der Vorlage: Erlass einer Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen öffentlichen Flächen in der Gemeinde Nebel	Genehmigungsvermerk vom: 16.11.2010 Die Amtsdirektorin
	Sachbearbeitung durch: Frau Grochla

Sachdarstellung mit Begründung:

Mit der Gebührensatzung wird die Ermächtigungsgrundlage geschaffen, für die Sondernutzung an öffentlichen Wegen, Plätzen und sonstigen öffentlichen Flächen in der Gemeinde Nebel, Gebühren zu erheben und deren Höhe festgeschrieben.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung Nebel beschließt die anliegende Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen öffentlichen Flächen in der Gemeinde Nebel.

Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen öffentlichen Flächen in der Gemeinde Nebel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2008 (GVOBl Schl.-H 2003 S.57) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H.2005 S.27), in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 (GVBl. Schl.-H. 2003 S. 631) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen öffentlichen Flächen in der Gemeinde Nebel vom 24.11.2010, wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.
- (3) Die Gebühr ist bei Erlaubniserteilung zu entrichten, und zwar bei
 - a) auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer,
 - b) auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. der Antragsteller
2. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger
3. der, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse durch einen anderen ausüben lässt.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
 - a) Sondernutzungen nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen,
 - b) Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 - c) Kellerlichtschächte und Schächte, die der Brennstoffzufuhr oder dem Anschluss an

öffentliche Versorgungsleitungen dienen.

(2) Im übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

§ 4

Gebührenbemessung

(1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind:

- a) die örtliche Lage,
- b) die Zeitdauer und der Umfang,
- c) der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung.

(2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührenordnung.

§ 5

Gebührenberechnung

(1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.

(2) Bei Gebühren, die auf wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein.

Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30. Juni um die Hälfte.

(3) Alle Gebühren werden auf volle Eurobeträge aufgerundet.

§ 6

Gebührenerstattung

(1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der gebühren.

(2) Widerruft die Gemeinde die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

§ 7

Bestehende Sondernutzungen

Für Sondernutzungsrechte, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bestehen, gelten diese Gebührevorschriften vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an.

§ 8

Verwaltungsgebühren

Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nebel,

Gemeinde Nebel
- Der Bürgermeister -

(Dell Missier)

Anlage
zu § 4 der Gebührensatzung
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen
öffentlichen Flächen in der Gemeinde Nebel

	Höhe der Gebühr in Euro	Mindestgebühr in Euro
1. Aufstellen von Waren pro qm jährlich	20,00	50,00
2. Automaten je Stück jährlich	25,00 bis 100,50	
3. Baustelleneinrichtungen, z.B. Gerüste, Bauzäune, Maschinen, Geräte usw., sowie Lagerung von Materialien		
pro qm monatlich	1,50	30,00
wöchentlich	0,50	10,00
4. je Hinweisschild (sog. Leitsystem der Gemeinde Nebel) jährlich	25,00	
5. Straßenhandel und –verkauf		
5.1 Straßenhandel ohne festen Standplatz je Person oder Fahrzeug jährlich	50,00 bis 300,00	
5.2 Straßenhandel mit festem Standplatz pro qm täglich	0,50	10,00
5.3 Aufstellen von Tischen und Stühlen		
pro qm monatlich	3,00	30,00
täglich	0,30	10,00
6. Uhrensäulen jährlich	150,00	
7. Vertretertätigkeiten, Straßenfotografen pro Person täglich	5,00 bis 10,00	
8. Werbungen		
8.1 Werbeanlagen und –schilder		
jährlich	50,00 bis 200,00	
wöchentlich	5,00 bis 20,00	
8.2 Werbefahrzeuge wöchentlich	10,00 bis 50,00	
8.3 Werbeveranstaltungen täglich	10,00 bis 50,00	
8.4 Verteilen von Werbezetteln pro Verteiler täglich	5,00	